

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	21.06.2012

Außenwerbung in der Hühnergasse Anfrage der CDU-Fraktion vom 04.04.2012

Frage 1:

Sind der Verwaltung die in den Bildern gezeigten Außenwerbungen des „Carrousel“ und des „Mini-Pizza“-Ladens bekannt?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Werbeanlagen des Lokals „Le Carrousel“ waren der Verwaltung bislang nicht bekannt. Anlässlich der vorliegenden Anfrage hat die Verwaltung die Genehmigungslage geprüft und festgestellt, dass die Werbeanlagen ohne eine hierfür erforderliche Baugenehmigung errichtet wurden. Daraufhin ist ein ordnungsbehördliches Verfahren auf Entfernung der Werbung eingeleitet worden, welches sich derzeit in der Anhörungsphase befindet.

Die Werbeanlagen der Gaststätte „Mimi's Pizza“ sind der Verwaltung seit Anfang dieses Jahres bekannt. Bereits mit Anhörung vom 09.03.2012 wurde ein ordnungsbehördliches Verfahren auf Entfernung der nicht genehmigten Werbung eingeleitet. Nach Erlass einer Ordnungsverfügung und anschließender Festsetzung eines Zwangsgeldes wurde der über die Fassade gespannte Werbebanner Ende April schließlich entfernt. Für die übrigen Werbeanlagen (Schriftzug aus Einzelbuchstaben und rechtwinklig zur Fassade angebrachtes Reklameschild) wurden zwischenzeitlich Bauanträge zur nachträglichen Legalisierung eingereicht, welche sich noch in der Prüfung befinden. Sollten die Anträge abgelehnt werden, wird das ordnungsbehördliche Verfahren auf Beseitigung der Werbeanlagen selbstredend fortgeführt.

Frage 2:

Entspricht die Werbung der Werbe- und Gestaltungssatzung für die Altstadt?

Stellungnahme der Verwaltung:

Dies ist u.a. von der Größe der Werbeanlagen abhängig. Bezüglich der Werbung der Gaststätte „Mimi's Pizza“ wird dies derzeit im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft. Hinsichtlich der Werbung des Lokals „Le Carrousel“ kann hierzu mangels Bauvorlagen keine Aussage getroffen werden.

Frage 3:

Wenn nein: welche Maßnahmen wird die Verwaltung unternehmen?

Stellungnahme der Verwaltung:

Wie bereits zuvor ausgeführt hat die Verwaltung unabhängig von der Frage der materiellen Zulässigkeit der Werbeanlagen Beseitigungsverfahren aufgrund der formellen Rechtswidrigkeit (fehlende Baugenehmigung) eingeleitet.